

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0152/2009

Auskunft erteilt:

Herr Kupferschmidt, Herr Lembeck
Frau Heuer

Ruf:

492 60 40, 492 6041
492 7012

E-Mail:

Kupferschmidt@stadt-muenster.de
heuer@stadt-muenster.de

Datum:

09.03.2009

Betrifft

Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes, Änderung der Zuständigkeitsordnung und Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Beratungsfolge

17.03.2009	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
17.03.2009	Bezirksvertretung Münster-Südost	Anhörung
19.03.2009	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
19.03.2009	Bezirksvertretung Münster-West	Anhörung
19.03.2009	Bezirksvertretung Münster-Ost	Anhörung
24.03.2009	Bezirksvertretung Münster-Nord	Anhörung
25.03.2009	Hauptausschuss	Vorberatung
25.03.2009	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

1. Der Rat nimmt zur Kenntnis, dass die Verwaltung den Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung des Vergaberechts voll inhaltlich bezüglich der vereinfachten Möglichkeit zur Durchführung beschränkter Ausschreibungen und freihändiger Vergaben umsetzen wird. (Anlage 1)
2. Die anliegende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung (Anlage 2) wird beschlossen.
3. Die anliegende Änderung der Zuständigkeitsordnung (Anlage 3) wird beschlossen.
4. Die Verwaltung wird beauftragt,
 - 4.1 in den Sitzungen der Bezirksvertretungen und des Vergabeausschusses regelmäßig über die Vergaben, die oberhalb der bisherigen Wertgrenzen (VOB über 75.000 € und VOL über 50.000 €) liegen, zu berichten.

- 4.2 den Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen über die erteilten Planungsaufträge zeitnah zu unterrichten
- 4.3 die Mitglieder der Bezirksvertretungen über Maßnahmen, die in ihrem Stadtbezirk durchgeführt werden, zeitnah und zwar in der Regel vor Beginn der Maßnahme, zu informieren.

Begründung:

zu Ziffer 1- 3

Die zurzeit schwierige konjunkturelle Lage in Deutschland hat vielfältige Bemühungen ausgelöst, stabilisierend auf die weitere wirtschaftliche Entwicklung einzuwirken. In den Begründungen zu den Vorlagen Nr. V/0020/2009 („Lokales Konjunkturstützungsprogramm für Münster“) und V/0137/2009 („Zukunftsinvestitionsgesetz – Inanspruchnahme der Fördermittel des Bundes in der Stadt Münster“) ist dies ausführlich ausgeführt.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat zur Beschleunigung von Investitionen die Vergabeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulbereiches des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeinden des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2009 und 2010 durch den gemeinsamen Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie, des Innenministeriums, des Finanzministeriums, des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des Ministeriums für Bauen und Verkehr vom 03.02.2009 (Anlage 1) vereinfacht.

Die Verwaltung wird diesen Runderlass zur Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachung des Vergaberechts vollinhaltlich für die Ämter umsetzen, die schwerpunktmäßig mit der Umsetzung der Investitionen infolge der Inanspruchnahme der Fördermittel des Bundes in der Stadt Münster und das Lokalen Konjunkturstützungsprogramm für Münster befasst sind (Amt für Immobilienmanagement, Tiefbauamt und Amt für Grünflächen und Umweltschutz). Für die sonstige Verwaltung bleibt es bei der Anwendung der bisherigen Vergabegrundsätze.

Die aus den genannten Implikationen gewünschte Beschleunigung von Investitionen lässt sich in vollem Umfang in einem zweistufigen Verfahren erzielen:

In der ersten Stufe erfolgt die Beschleunigung durch Vereinfachungen im Vergabeverfahren (vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben nach Maßgabe des Runderlasses – Anlage 1).

In einer zweiten Stufe muss die Beschleunigung von Investitionen einhergehen mit korrespondierenden Vereinfachungen bei der Vergabeentscheidung. Die Verwaltung schlägt daher vor, zur Erreichung eines Beschleunigungseffektes von Investitionen im Vergabebereich den Handlungsrahmen des Oberbürgermeisters für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu erweitern, indem die entsprechenden Wertgrenzen in der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung erhöht werden. So sind kurzfristige Vergabeentscheidungen und somit ein schnelles Verwaltungshandeln möglich. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass bei der Inanspruchnahme der Fördermittel des Bundes bereits im Jahr 2009 50 % der Fördermittel verausgabt sein sollen.

Aus Sicht der Verwaltung sind daher alle Beschleunigungspotenziale im Rahmen des mehrstufigen Vergabeverfahrens auszunutzen.

Darüber hinaus schlägt die Verwaltung weiter vor, auch den Handlungsrahmen für den Ausbau, den Umbau, die Unterhaltung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen auf 250.000 Euro zu erweitern, um zeitnah alle kleineren Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Unterhaltung und Ausstattung der städtischen Schulen, wie zum Beispiel die nach einheitlichen Standart zu planenden Toilettensanierungen oder energetischen Maßnahmen vorrangig in Zeiten, in denen der Schulbetrieb nicht zu stark beeinträchtigt wird, durchführen zu können.

Da wie in der Vorlage V/0137/2009 („Zukunftsinvestitionsgesetz – Inanspruchnahme der Fördermittel des Bundes in der Stadt Münster“) dargestellt, 400.000 Euro für die Sanierung der städtischen Kinderspielplätze vorgesehen sind, und die Umsetzung dieser Entscheidung nur auf der Grundlage eines beschleunigten Verfahrens möglich ist, schlägt die Verwaltung vor, die Wertgrenzen für die Sanierung von Kinderspielplätzen von 10.000 Euro auf 50.000 Euro anzuheben.

Alle vorgeschlagenen Veränderungen der Wertgrenzen (Synopsis siehe Anlage 4) sind bis zum Auslaufen des Konjunkturstützungsprogrammes am 31.12.2010 befristet.

zu Ziffer 4

Die Verwaltung wird regelmäßig in den Sitzungen der Bezirksvertretungen und des Vergabeausschusses über die Vergaben, die oberhalb der bisherigen Wertgrenzen (VOB über 75.000 € und VOL über 50.000 €) liegen, berichten. Hierbei werden den Gremien die Informationen geliefert, die für eine Überprüfung der durch die Verwaltung getroffenen Entscheidungen nötig sind.

Über alle Maßnahmen (Spielplatzsanierungen, Unterhaltung- und Ausstattungsmaßnahmen an öffentlichen Einrichtungen von erheblichem Umfang – über den alten Wertgrenzen -), die in einem Stadtbezirk durchgeführt werden, werden die Mitglieder der jeweiligen Bezirksvertretungen zeitnah und zwar in der Regel vor Beginn der Maßnahme informiert.

gez.
Dr. Tillmann

Anlagen:

Anlage 1: Runderlass

Anlage 2: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung

Anlage 3: Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster

Anlage 4: Synopsis alte Regelung/neue Regelung

Anlage 1**20021****Beschleunigung von Investitionen durch Vereinfachungen im Vergaberecht**

Gem. RdErl. d. Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Energie,
des Innenministeriums, des Finanzministeriums,
des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie und des
Ministeriums für Bauen und Verkehr -Az: 121 – 80-20/02-
vom 3.2.2009

Vorbemerkung:

Zur Beschleunigung von Investitionen werden die Vergabeverfahren des Landes Nordrhein-Westfalen, des Hochschulbereichs des Landes Nordrhein-Westfalen und der Gemeinden (GV) des Landes Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2009 und 2010 vereinfacht.

Maßnahmen für Liefer- und Dienstleistungsaufträge sowie für Bauaufträge**1****Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte (sog. nationale Vergaben)**

Bei Vergabeverfahren unterhalb der EU-Schwellenwerte besteht in Abweichung zu den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 Landeshaushaltsordnung und zu Ziffer 7 des Runderlasses des Innenministeriums vom 22.März 2006 (Vergabegrundsätze für Gemeinden (GV) nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung – Kommunale Vergabegrundsätze) – SMBl. NRW. 6300 – und dem Rundschreiben des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 14.Februar 2008 (Vergaberichtlinien für Hochschulen nach § 7 Hochschulwirtschaftsführungsverordnung) eine vereinfachte Möglichkeit zur Durchführung Beschränkter Ausschreibungen und Freihändiger Vergaben. Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit bleiben dabei unberührt.

Die Abweichungen stellen sich wie folgt dar:

1.1

Vergaben nach Abschnitt 1 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen wahlweise eine Freihändige Vergabe oder eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.2

Vergaben nach Abschnitt 1 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A)

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 100.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Freihändige Vergabe durchführen.

Bis zu einem vorab geschätzten Auftragswert in Höhe von 1.000.000 € ohne Umsatzsteuer können die Vergabestellen eine Beschränkte Ausschreibung durchführen.

1.3

Teilnahmewettbewerbe, Einholung von Angeboten

Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 können ohne öffentliche Aufforderung, sich um Teilnahme zu bewerben (Teilnahmewettbewerb), durchgeführt werden. Bei Beschränkten Ausschreibungen sind mindestens drei Angebote einzuholen.

1.4

Veröffentlichungspflicht

Bei Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach Nrn. 1.1 und 1.2 sind nach der Zuschlagserteilung auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de folgende Angaben zu veröffentlichen, sofern der Auftragswert des abgeschlossenen Vertrages für Bauaufträge, die im Wege der Beschränkten Ausschreibung vergeben werden, 150.000 € ohne Umsatzsteuer, im Übrigen für abgeschlossene Verträge den Wert in Höhe von 50.000 € ohne Umsatzsteuer übersteigt und Sicherheitsinteressen nicht tangiert werden:

- Name, Anschrift, Telefon-, Faxnummer und Emailadresse des Auftraggebers
- gewählte Verfahrensart
- Auftragsgegenstand
- Name und Sitz des beauftragten Unternehmens

Gemeinden (GV) und Hochschulen steht es frei, zur Veröffentlichung ein anderes allgemein zugängliches, elektronisches Medium, das zur Herstellung der Transparenz in gleicher Weise geeignet ist, zu benutzen.

1.5

Eignungsnachweise

Unternehmen, die in der auf der Internetseite www.vergabe.nrw.de enthaltenen Unternehmensdatenbank geführt werden, verfügen über die erforderliche Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit). Gleiches gilt für die auf der Internetseite www.pq-verein.de gelisteten präqualifizierten Unternehmen für den Baubereich, auf die vorrangig zurückzugreifen ist, da dies regelmäßig zu einer erheblichen Zeitersparnis führt. In den anderen Fällen sind zum Nachweis der Eignung Eigenerklärungen ausreichend. Den Gemeinden (GV) und Hochschulen wird empfohlen, diese Regelung im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Entscheidung freiwillig anzuwenden.

2

Vergabeverfahren ab Erreichen der EU-Schwellenwerte (sog. EU-weite Vergaben) nach Abschnitt 2 der Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A (VOL/A), nach Abschnitt 2 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil A (VOB/A) und nach der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Bei den Vergaben ab den EU-Schwellenwerten halten es der Europäische Rat sowie die Europäische Kommission auf Grund des außergewöhnlichen Charakters der gegenwärtigen Wirtschaftslage für gerechtfertigt, in den Jahren 2009 und 2010 die beschleunigten Verfahren der Richtlinien über das öffentliche Beschaffungswesen anzuwenden. Die Anwendung der beschleunigten Verfahren ist daher ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. Aufgrund der konjunkturellen Lage ist von einer Dringlichkeit auszugehen. Daher ist die Anwendung der beschleunigten Verfahren mit den aus Dringlichkeitsgründen zulässigen Fristverkürzungen (§ 18a Nr. 2 VOL/A, § 18a Nrn. 2 und 3 VOB/A, § 14 Abs. 2 VOF) ohne Nachweis eines Ausnahmetatbestands gerechtfertigt. § 13 Vergabeverordnung (VgV) ist zu beachten.

3

Zuwendungsempfänger

Die Regelungen der Nrn. 1 und 2 gelten auch für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 LHO), die die VOL/A, VOB/A und VOF gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben. Die zuständigen Dienststellen haben dies im Rahmen der Zuwendungsbewilligungsverfahren sowie der Verwendungsnachweisprüfungen zu beachten.

4

Inkrafttreten und Geltungsdauer

Der Erlass tritt am 3. Februar 2009 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2010 außer Kraft.

- MBL. NRW. 2009 S. 74

Daten und Software sind urheberrechtlich und wettbewerbsrechtlich geschützt. Verantwortlich für die Publikation: die Redaktion im Innenministerium NRW.

Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV.NRW, 2008, S. 514) hat der Rat der Stadt Münster am _____ folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Münster beschlossen.

Artikel I

§ 20 (Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen), Absatz 1, Satz 2, Ziffer 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

1. Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. I GO NRW handelt und Umbau sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über **250.000 €** der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen.

Artikel II

§ 20 (Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen), Absatz 1, Satz 2, Ziffer 2 wird wie folgt geändert:

2. Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neu anzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) sowie der bezirksbezogenen Freizeitanlagen und Kinderspielplätze. Ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aa-see, die Promenade und der Stadtpark Wienburg.

Die Einschränkungen in Ziffer 1 Sätze 3 und 4 gelten für die Ausgestaltung der Anlagen entsprechend.

Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von mehr als **50.000 €** im Rahmen der den Bezirksvertretungen vom Rat gem. § 37 Abs. 3 GO bereitgestellten Haushaltsmittel.

Artikel III

§ 20 (Zuständigkeit und Aufgaben der Bezirksvertretungen), Absatz 1, Satz 2, Ziffer 16 erhält folgende Fassung:

16. Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als **250.000 €** sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als **100.000 €**, die sowohl von ihrer Art als auch vom finanziellen Gesamtrahmen als bezirksbezogen anzusehen sind.

Artikel IV Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und am 31.12.2010 außer Kraft.

Änderung der Zuständigkeitsordnung der Stadt Münster in der Fassung der Ratsbeschlüsse vom 29.06.2005, 28.03.2007, 13.06.2007, 12.12.2007 und 18.06.2008

Die Zuständigkeitsordnung wird befristet bis zum 31.12.2010 wie folgt geändert:

1. Abschnitt II, Ziffer 12.1.1 (Entscheidungszuständigkeiten Vergabeausschuss) erhält folgende Fassung

12.1.1 Vergabe von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als **250.000 €** sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als **100.000 €**
2. Abschnitt II, Ziffer 11.2.1 (Entscheidungszuständigkeiten Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen) erhält folgende Fassung:

11.2.1 Untersuchungsaufträge im Bereich des Umweltschutzes (z. B.: Umweltverträglichkeitsstudien, Luftmessungen) bei einer Honorarsumme von mehr als 50.000 € sowie Planungsaufträge für Baumaßnahmen **bei einer Honorarsumme von mehr als 150.000 €,** soweit nicht nach Ziffer 1.2.1 der Hauptausschuss oder nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind
3. Abschnitt V, Ziffer 2.7, Entscheidungszuständigkeiten des/der Oberbürgermeisters/in, erhält folgende Fassung:

2.7 Hochbaumaßnahmen (Ausbau und Umbau) sowie Unterhaltung und Ausstattung von bezirklicher Bedeutung mit Kosten bis zu **250.000 €.**
4. Abschnitt V, Ziffer 6, Entscheidungszuständigkeiten des/der Oberbürgermeisters/in erhält folgende Fassung

6. Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOB bei einem Auftragswert bis zu **250.000 €** sowie nach VOL bei einem Auftragswert bis zu **100.000 €** je Auftrag
5. Abschnitt V, Ziffer 7, Entscheidungszuständigkeiten des/der Oberbürgermeisters/in erhält folgende Fassung

7. Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von bis zu **50.000 €.**

**Vorschläge zur Änderung der Wertgrenzen
zur Erleichterung von Vergabeentscheidungen**

Geltende Regelung	Vorgeschlagene Neufassung <u>(unterstrichen)</u>
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 Satz 1 Hauptsatzung (Entscheidungszuständigkeit Bezirksvertretungen): Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. L GO NRW handelt und Umbau über 50.000 € sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über 25.000 € der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen	§ 20 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 1 Satz 1 Hauptsatzung: (Entscheidungszuständigkeit Bezirksvertretungen): Ausbau, soweit es sich nicht um eine Erweiterung im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. L GO NRW handelt und Umbau über 50.000 € sowie Unterhaltung und Ausstattung mit Kosten über <u>250.000 €</u> der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 Hauptsatzung (Entscheidungszuständigkeit Bezirksvertretungen): Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neuanzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) sowie der bezirksbezogenen Freizeitanlagen und Kinderspielplätze. Ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aasee, die Promenade und der Stadtpark Wienburg. Die Einschränkungen in Ziffer 1 Sätze 3 und 4 gelten für die Ausgestaltung der Anlagen entsprechend. Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von mehr als 10.000 € im Rahmen der den Bezirksvertretungen vom Rat gem. § 37 Abs. 3 GO bereitgestellten Haushaltsmittel.	§ 20 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 2 Hauptsatzung (Entscheidungszuständigkeit Bezirksvertretungen): Pflege des Ortsbildes und Ausgestaltung der im Stadtbezirk vorhandenen und neuanzulegenden Grün- und Parkanlagen (Grünpflege) sowie der bezirksbezogenen Freizeitanlagen und Kinderspielplätze. Ausgenommen sind die Freizeitanlagen Aasee, die Promenade und der Stadtpark Wienburg. Die Einschränkungen in Ziffer 1 Sätze 3 und 4 gelten für die Ausgestaltung der Anlagen entsprechend. Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von mehr als <u>50.000 €</u> im Rahmen der den Bezirksvertretungen vom Rat gem. § 37 Abs. 3 GO bereitgestellten Haushaltsmittel.
§ 20 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 16 Hauptsatzung (Entscheidungszuständigkeit Bezirksvertretungen): Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als 75.000 € sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als 50.000 €, die sowohl von ihrer Art als auch vom finanziellen Gesamtrahmen als bezirksbezogen anzusehen sind	§ 20 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 16 Hauptsatzung: (Entscheidungszuständigkeit Bezirksvertretungen): Vergabe von Aufträgen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als <u>250.000 €</u> sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als <u>100.000 €</u>, die sowohl von ihrer Art als auch vom finanziellen Gesamtrahmen als bezirksbezogen anzusehen sind.

Geltende Regelung	Vorgeschlagene Neufassung <u>(unterstrichen)</u>
Ziffer II 11.2.1 Zuständigkeitsordnung (Entscheidungszuständigkeit Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen): Untersuchungsaufträge im Bereich des Umweltschutzes (z.B.: Umweltverträglichkeitsstudien, Luftmessungen) bei einer Honorarsumme von mehr als 50.000 € sowie Planungsaufträge für Baumaßnahmen, soweit nicht nach Ziffer 1.2.1 der Hauptausschuss oder nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind	Ziffer II 11.2.1 Zuständigkeitsordnung: Entscheidungszuständigkeit Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen): Untersuchungsaufträge im Bereich des Umweltschutzes (z.B.: Umweltverträglichkeitsstudien, Luftmessungen) bei einer Honorarsumme von mehr als 50.000 € sowie <u>Planungsaufträge für Baumaßnahmen bei einer Honorarsumme von mehr als 150.000 €</u>, soweit nicht nach Ziffer 1.2.1 der Hauptausschuss oder nach der Hauptsatzung die Bezirksvertretungen zuständig sind
Ziffer II 12.1.1 Zuständigkeitsordnung (Entscheidungszuständigkeit Vergabeausschuss): Vergabe von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als 75.000 € sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als 50.000 €	Ziffer II 12.1.1 Zuständigkeitsordnung: (Entscheidungszuständigkeit Vergabeausschuss): Vergabe von Aufträgen aufgrund von Ausschreibungen bei Leistungen und Lieferungen nach VOB bei einem Auftragswert von mehr als <u>250.000 €</u> sowie nach VOL bei einem Auftragswert von mehr als <u>100.000 €</u>
Ziffer V 2.7 Zuständigkeitsordnung (Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters): Hochbaumaßnahmen (Ausbau und Umbau) von bezirklicher Bedeutung bis zu einer Bausumme von 50.000 € - bei sonstigen Bau- und Beschaffungsmaßnahmen (§ 20 Abs. 1 Ziffer 6 der Hauptsatzung) bis zu einer Bausumme von 25.000 €	Ziffer V 2.7 Zuständigkeitsordnung: (Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters): <u>Hochbaumaßnahmen (Ausbau und Umbau) sowie Unterhaltung und Ausstattung der bezirksbezogenen öffentlichen städtischen Einrichtungen und der Bezirksverwaltungen mit Kosten bis zu 250.000 €</u>
Ziffer V 6 Zuständigkeitsordnung (Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters): Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOB bei einem Auftragswert bis zu 75.000 € sowie nach der VOL bei einem Auftragswert bis zu 50.000 € je Auftrag	Ziffer V 6 Zuständigkeitsordnung: (Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters): Vergabe von Lieferungen und Leistungen nach der VOB bei einem Auftragswert bis zu <u>250.000 €</u> sowie nach der VOL bei einem Auftragswert bis zu <u>100.000 €</u> je Auftrag
Ziffer V 7 Zuständigkeitsordnung: (Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters): Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von bis zu 10.000 €.	Ziffer V 7 Zuständigkeitsordnung: (Entscheidungszuständigkeit des Oberbürgermeisters): Sanierung von öffentlichen Kinderspielplätzen mit einer Bausumme von bis zu <u>50.000 €</u>.